

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung
2. Bauleitplanung
- 2.1 Beteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB - Bebauungsplan Nr. 29 "Gewerbe- und Industriegebiet südl. d. Daimler Straße" - Stadt Waldkraiburg
Vorlage: III/567/2023
3. Würdigung von Bauanträgen
- 3.1 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohngebäudes mit Sanierung im Bestand und Neubau eines Nebengebäudes auf der Flurnummer 1268 der Gemarkung Heldenstein (Glatzberg 3)
Vorlage: III/564/2023
- 3.2 Alternativplanung - Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses mit Sanierung im Bestand und Neubau eines Nebengebäudes auf der Flurnummer 1268 der Gemarkung Heldenstein (Glatzberg 3)
Vorlage: III/573/2023
- 3.3 Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau einer Garage mit Lagerraum an das bestehende Firmengebäude auf der Flurnummer 488/6 der Gemarkung Heldenstein (Binderweg 2)
Vorlage: III/571/2023
4. Beteiligung Gemeinde Heldenstein - Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserentnahme aus (Tief-)Brunnen auf der Flurnummer 97 Gemarkung Heldenstein (Isenmühle 2)
Vorlage: III/561/2023
5. Beteiligung Gemeinde Heldenstein - Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserentnahme aus (Tief-)Brunnen auf der Flurnummer 105 Gemarkung Heldenstein (Isenmühle 3)
Vorlage: III/562/2023
6. Antrag auf Befreiung von den Verboten des Feiertagsgesetzes
Vorlage: GL/300/2023
7. Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung - Auftragsvergabe einer Reparatur am Einsatzfahrzeug der FFW Weidenbach
Vorlage: GL/301/2023
8. Zuschussantrag des Pfarrverbands Ampfing
Vorlage: GL/302/2023
9. Bekanntmachungen

Die erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier eröffnet um 19:03 Uhr die öffentliche 9.Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung

Beschluss:

Gegen das o.g. Sitzungsprotokoll wurden keine Einwände erhoben.

Beschlossen
JA 14 NEIN 0

2. Bauleitplanung

2.1 Beteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB - Bebauungsplan Nr. 29 "Gewerbe- und Industriegebiet südl. d. Daimler Straße" - Stadt Waldkraiburg

Sachvortrag:

Im Verfahren zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gewerbe- und Industriegebiet südlich der Daimler Straße“ der Stadt Waldkraiburg wurde die Gemeinde Heldenstein gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Gemeindeverwaltung werden im Zuge dieses Bebauungsplanes grundlegende Belange der Gemeinde Heldenstein berührt.

Diese sind im beiliegenden Entwurf zur Stellungnahme erläutert.

Beschluss:

Der Gemeinderat Heldenstein stellt fest, dass durch die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gewerbe- und Industriegebiet südlich der Daimler Straße“ der Stadt Waldkraiburg, im Gemeindegebiet Heldenstein die im beigefügten Entwurf zur Stellungnahme erörterten Belange berührt werden.

Die Erste Bürgermeisterin wird beauftragt diese Stellungnahme im Zuge der Beteiligung zum Verfahren gem. § 4 Abs.2 BauGB abzugeben und eine Klärung zu verlangen.

Beschlossen
JA 14 NEIN 0

3. Würdigung von Bauanträgen

3.1 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohngebäudes mit Sanierung im Bestand und Neubau eines Nebengebäudes auf der Flurnummer 1268 der Gemarkung Heldenstein (Glatzberg 3)

Sachvortrag:

Nachdem das gemeindliche Einvernehmen zur ersten Bauantragseingabe vom 16.03.2023 versagt wurde, reicht der Bauherr am 24.08.23 eine geänderte Planung mit Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage bei der Gemeinde ein. Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich, im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Glatzberg und wird nach § 35 Abs. 6 BauGB beurteilt.

Nach wie vor ist der Abriss des bestehenden Gebäudes für den Neubau eines Wohngebäudes mit Garagen geplant. Die bestehende Natursteinwand im Westen soll vollständig abgebrochen werden. Das neue Wohngebäude wird an gleicher Stelle und mit Tenne an das bestehende Wohnhaus angebaut. Je Wohngebäude sind gemäß Satzung 150 m² Grundfläche festgesetzt. Nach Abbruch des Stallgebäudes beträgt die Grundfläche des neuen Wohngebäudes, inklusive Terrassenfläche im Süden, im Erdgeschoss 149,70 m². Die bestehende Tenne, welche im OG auch Wohnfläche für das neue Wohngebäude darstellt, wird im gleichen Zug saniert. Das gesamte Wohngebäude hat inkl. Tenne eine Grundfläche von ca. 204,50 m². Die Tenne, mit 54,50 m², ist allerdings Bestand und stellt aktuell bereits Wohnfläche dar, sodass hier keine neue Versiegelung durch Wohnraum entsteht. Neuer Wohnraum wird auf einer Grundfläche von 149,70 m² geschaffen. Im Norden sollen zwei Einzelgaragen mit jeweils knapp 60 m² angebaut werden – gemäß Satzung sind Garagen bis je 60 m² zulässig. Nach Rücksprache mit der unteren Bauaufsichtsbehörde sind keine Abweichungen von Abstandsflächenregelungen erforderlich.

Zusätzlich soll im Norden des Grundstückes ein Nebengebäude mit einer Grundfläche von 65 m² errichtet werden. Das Nebengebäude soll der privaten Pferdehaltung dienen. Die Beurteilung richtet sich bei diesem sonstigen Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB. Die Nachbarunterschriften liegen teilweise vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses mit Sanierung im Bestand gemäß § 35 Abs. 6 BauGB, sowie zum Neubau eines Nebengebäudes für private Tierhaltung nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB erteilt.

Beschlossen
JA 12 NEIN 2

3.2 Alternativplanung - Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses mit Sanierung im Bestand und Neubau eines Nebengebäudes auf der Flurnummer 1268 der Gemarkung Heldenstein (Glatzberg 3)

Sachvortrag:

Die Bauherren des Bauvorhabens Glatzberg 3 reichen eine Alternativplanung mit Änderungen zum Neubau eines Wohnhauses mit Sanierung im Bestand, sowie Neubau eines Nebengebäudes ein. Die vorliegende Planung entspricht nicht der Außenbereichssatzung Glatzberg, sondern stützt sich auf die Teilprivilegierung nach § 35 Abs. 4 Satz 2 BauGB. Nach wie vor ist der Abriss des bestehenden Gebäudes für den Neubau eines Wohngebäudes mit Doppelgarage geplant. Da das abzureißende Gebäude ursprünglich nach § 35 Abs. 1 BauGB errichtet wurde, liegt eine Teilprivilegierung vor und das Bauvorhaben kann nach § 35 Abs. 4 beurteilt werden.

Eine Nutzungsänderung gemäß Teilprivilegierung (§ 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) ist nicht einschlägig, da schon die erste Voraussetzung einer erhaltenswerten Bausubstanz, aufgrund dem vollständigen Abriss des Gebäudes, nicht gegeben ist. Nach Gesprächen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde wurde als Beurteilungsgrundlage § 35 Abs. 4 Satz 2 BauGB herangezogen. Demnach ist in begründeten Einzelfällen statt der Nutzungsänderung eines Gebäudes im Sinne des Abs. 1 Nummer 1, eine Neuerrichtung mit anderer Nutzung zulässig, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Wenn es sich um einen begründeten Einzelfall handelt, ist eine Neuerrichtung statt der Nutzungsänderung eines ehemals landwirtschaftlichen Gebäudes dann zulässig, wenn

1. das ursprüngliche Gebäude vom äußeren Erscheinungsbild auch zur Wahrung der Kulturlandschaft erhaltenswert ist
> das stellt die Grundvoraussetzung dar, um die Neuerrichtung statt der Nutzungsänderung zu ermöglichen. Das Gebäude muss einen gewissen prägenden Einfluss auf die vorhandene Landschaft haben, welcher im Zuge der Neuerrichtung weiter erhalten bleiben muss.
2. keine stärkere Belastung des Außenbereichs zu erwarten ist als in Fällen des Satzes 1.
> Widersprüche gegen die Darstellung des Flächennutzungs- oder Landschaftsplanes, Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und Befürchtung einer Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung können dem Bauvorhaben nicht entgegengehalten werden.
3. und die Neuerrichtung auch mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist.
> Nachbarunterschriften liegen teilweise vor.
4. Die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt
> hier wird verlangt, dass sich der Neubau im Wesentlichen an der äußeren Gestalt des bisherigen Gebäudes, einschließlich der Kubatur, orientiert. Lediglich unwesentliche Veränderungen der Gestalt des ursprünglichen Gebäudes können möglich sein.
5. Die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück
> da eine abschließende Prüfung durch die Gemeinde nicht möglich ist, ist davon auszugehen. Die Annahme besteht aber, dass die Nutzungsaufgabe bereits über sieben Jahre zurückliegt. Der Punkt ist durch die untere Bauaufsichtsbehörde zu prüfen und zu beurteilen.
6. Das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden
> liegt vor, da das Gebäude bereits 1980 genehmigt und errichtet wurde
7. Das Gebäude steht im räumlich funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle
> trifft zu, da die ehemalige Hofstelle gemäß Planunterlagen das Stallgebäude mit Wohnhaus auf dem betreffenden Flurstück umfasste
8. Im Falle einer Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher nach Abs. 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens fünf Wohnungen je Hofstelle
> auf dem betreffenden Flurstück befinden sich, mit dem geplanten Neubau, insgesamt zwei Wohneinheiten.
9. Es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen
> falls erforderlich, ist die Verpflichtung durch die untere Bauaufsichtsbehörde festzulegen

Nach Gesprächen mit den Bauherren, im Beisein der unteren Bauaufsichtsbehörde, wurde seitens der Gemeinde die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens nach § 35 Abs. 4 Satz 2 BauGB in Aussicht gestellt, wenn die Außenmaße des ursprünglichen Stallgebäudes und damit die Kubatur des Gebäudes mit dem Neubau erhalten bleiben. Lediglich die Erweiterung des Gebäudes nach Süden, zur Herstellung einer Terrassen- und Balkonfläche, könnten zugelassen werden. Nach vorliegender Planung wurden die Außenmaße des Bestandsgebäudes nicht eingehalten und die Westfassade erweitert. Die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens hängt von der durchaus strengen Auslegung des § 35 Abs. 4 Satz 2 BauGB ab. Handelt es sich um einen begründeten Einzelfall und sieht man das ursprüngliche Gebäude als erhaltenswert für die Kulturlandschaft an, welches in möglichst gleicher Gestalt und Kubatur neuerrichtet wird, kann das Bauvorhaben bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen und mit Vorliegen des gemeindlichen Einvernehmens genehmigungsfähig sein. Zu beachten ist dabei die Schaffung eines Präzedenzfalls für die Gemeinde Heldenstein. Da sich im ländlichen Gemeindegebiet Heldenstein nicht wenig teilprivilegierte Bauvorhaben befinden, ist die Auslegung dieser Beurteilungsgrundlage maßgeblich für die Behandlung und Beurteilung weiterer Vorhaben im Außenbereich.

Das neu geplante Nebengebäude soll im Norden des Grundstückes mit einer Grundfläche von 65 m² errichtet werden und der privaten Tierhaltung dienen. Die Beurteilung richtet sich hier beim sonstigen Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses mit Sanierung im Bestand, gemäß § 35 Abs. 4 Satz 2 BauGB, sowie zum Neubau eines Nebengebäudes zur privaten Pferdehaltung nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB erteilt.

Abgelehnt

JA 0 NEIN 14

3.3 Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau einer Garage mit Lagerraum an das bestehende Firmengebäude auf der Flurnummer 488/6 der Gemarkung Heldenstein (Binderweg 2)

Sachvortrag:

Am 11.08.23 wurde ein Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Garagengebäudes mit Lagerraum bei der Gemeinde eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „GE Harting Süd-Ost“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht vollständig überein. Die Beurteilung richtet sich nach § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 BauGB.

Da das Firmengebäude laut Bauherren aktuell bereits zu klein ist, ist der Anbau eines Nebengebäudes mit Lagerraum und einer weiteren Garage mit zwei Stellplätzen, nördlich an das bestehende Firmengebäude geplant. Die Grundfläche des gesamten Anbaus beträgt 129,17 m² und die Wandhöhe liegt bei maximal 3,43 m – die Abstandsflächen werden eingehalten. Mit einem 2° geneigtem Flachdach wird der Anbau ost- und nordseitig in den bestehenden Hang eingebaut – das Dach soll intensiv begrünt werden. der Bebauungsplan gibt eine Dachneigung von bis zu maximal 16° vor. Gemäß Eingabeplan werden Geländeänderungen von nicht mehr als 1,00 m vorgenommen.

Zur Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine Befreiung des Bebauungsplanes erforderlich. Die nördliche und südliche Baugrenze wird durch den Anbau überschritten. Insgesamt befinden sich ca. 37,56 m² außerhalb des festgesetzten Baufensters. Die GRZ (max. 0,8) wird mit insgesamt 0,54 eingehalten. Laut Stellplatznachweis sind mindestens 8 Stellplätze zu erbringen. Vorliegend werden 7 Außenstellplätze und 4 Garagenstellplätze nachgewiesen. Weiterhin haben gemäß aktueller Baugenehmigung noch 2 weitere E-Ladeplätze Bestand. Da durch den Garagenanbau 4 bestehende Außenstellplätze überplant werden, sollen im Süden entlang der Grundstücksgrenze 3

und im Westen 1 zusätzlicher Stellplatz hergestellt werden. Der dadurch überplante Baum im Süden (Bestandteil Freiflächengestaltungsplan v.12.12.2020) wird im hinteren Gartenbereich neu hergestellt. Nicht überdachte Stellplätze sind, unter Beachtung der GRZ, außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Lagerraums mit Garage, mit Antrag auf Befreiung auf Überschreitung des festgesetzten Baufensters um ca. 37,56 m², gemäß § 30 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB, erteilt.

Beschlossen
JA 14 NEIN 0

4. Beteiligung Gemeinde Heldenstein - Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserentnahme aus (Tief-)Brunnen auf der Flurnummer 97 Gemarkung Heldenstein (Isenmühle 2)

Sachvortrag:

Am 24.05.23 ging beim Landratsamt ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung von Grundwasser aus einem bestehenden Brunnen im Gemeindegebiet Heldenstein ein. Im Rahmen der Prüfung durch das zuständige Landratsamt Mühldorf a. Inn wird die Gemeinde Heldenstein um Stellungnahme gebeten. Der betreffende Brunnen befindet sich auf der Flurnummer 97 der Gemarkung Heldenstein, auf dem Anwesen Isenmühle 2 (Artheser Brunnen, gebohrt 1957). Das Grundwasser soll der privaten Trinkwasserversorgung von 6 Personen, sowie dem Hofgebrauch auf dem betreffenden Anwesen dienen (Versorgung von 12 Schafen). Eine Trinkwasseruntersuchung mit Prüfbericht wurde bereits durchgeführt. Alle dem Antrag zugehörigen Unterlagen sind dem Sachvortrag beigelegt.

Beschluss:

Gegen den vorliegenden Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis, für die Verwendung des Grundwassers aus dem bestehenden Brunnen auf der Flurnummer 97 der Gemarkung Heldenstein, zwecks privater Trinkversorgung von 6 Personen sowie dem Hofgebrauch auf dem Anwesen Isenmühle 2, bestehen keine Bedenken oder Einwände.

Beschlossen
JA 14 NEIN 0

5. Beteiligung Gemeinde Heldenstein - Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserentnahme aus (Tief-)Brunnen auf der Flurnummer 105 Gemarkung Heldenstein (Isenmühle 3)

Sachvortrag:

Am 27.03.23 ging beim Landratsamt ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung von Grundwasser aus einem bestehenden Brunnen im Gemeindegebiet Heldenstein ein. Im Rahmen der Prüfung durch das zuständige Landratsamt Mühldorf a. Inn wird die Gemeinde Heldenstein um Stellungnahme gebeten. Der betreffende Brunnen befindet sich auf der Flurnummer 105 der Gemarkung Heldenstein auf dem Anwesen Isenmühle 3 (Artheser Brunnen, gebohrt 1933). Das Grundwasser soll der privaten Trinkwasserversorgung von bis zu 5 Personen, sowie dem Hofgebrauch auf dem betreffenden Anwesen dienen (Versorgung von 3-10 Großvieheinheiten und 15 Hühnern). Eine Trinkwasseruntersuchung mit Prüfbericht wurde bereits durchgeführt. Alle dem Antrag zugehörigen Unterlagen sind dem Sachvortrag beigelegt.

Beschluss:

Gegen den vorliegenden Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis, für die Verwendung des Grundwassers aus dem bestehenden Brunnen auf der Flurnummer 105 der Gemarkung Heldenstein, zwecks privater Trinkversorgung von bis zu 5 Personen sowie dem Hofgebrauch auf dem Anwesen Isenmühle 3, bestehen keine Bedenken oder Einwände.

Beschlossen
JA 14 NEIN 0

6. Antrag auf Befreiung von den Verboten des Feiertagsgesetzes

Sachvortrag:

Der Betreiber einer Autowaschanlage hat bei der Verwaltung beantragt, eine Erlaubnis zum Betrieb der Anlage an Sonn- und Feiertagen ab Mittag zu erteilen. Gemäß Art. 2 FTG (Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage) können Gemeinden durch Verordnung eine Ausnahme vom Schutz der Sonn- und Feiertage erteilen. Der Betrieb wäre dann an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag – ab 12:00 Uhr möglich.

Bei der Entscheidung des Gemeinderats ist für den Erlass einer Verordnung u.a. zu berücksichtigen, dass die Nachbargemeinden Schwindegg, Ampfing und Waldkraiburg bereits eine entsprechende Verordnung erlassen haben und der örtliche Autowaschanlagenbetreiber dadurch an den Sonn- und Feiertagen einen Wettbewerbsnachteil hat. Weiter sollen aber auch die örtlichen Gegebenheiten und die Belange der Anwohner bei der Entscheidungsfindung Einfluss nehmen.

Der Gemeinderat berät, ob er eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz für den Betrieb von Autowaschanlagen durch Verordnung regeln möchte.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Betrieb von Autowaschanlagen auch an Sonn- und Feiertagen (mit den gesetzlichen Ausnahmen) ab 12:00 Uhr mittags im Gemeindegebiet und beauftragt die Verwaltung, eine Verordnung auszuarbeiten und diese dem Gemeinderat zur Abstimmung vorzulegen.

Beschlossen
JA 14 NEIN 0

7. Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung - Auftragsvergabe einer Reparatur am Einsatzfahrzeug der FFW Weidenbach

Mitteilung:

Das Einsatzfahrzeug der Feuerwehr Weidenbach ist aufgrund eines Getriebeschadens nicht mehr betriebsbereit. Der Kostenvoranschlag für die Reparatur der Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Vertriebsregion Süd Service Ampfing beträgt 15.193,15 € zzgl. USt.

Zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft des Fahrzeugs und somit zum Schutz der öffentlichen Sicherheit der Gemeindebürger, wurde eine dringliche Anordnung gem. Art. 37 Abs. 3 GO getroffen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis der als Anlage beigefügten dringlichen Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 GO vom 31.08.2023.

Zur Kenntnis genommen

8. Zuschussantrag des Pfarrverbands Ampfing

Sachvortrag:

Mit E-Mail vom 24.08.2023 bittet der Pfarrverband Ampfing um einen Zuschuss i.H.v. 1.000,- € für die Konservierung der Altäre in der Filialkirche St. Peter in Weidenbach. Die E-Mail liegt der Ladung als Anlage bei.

Zuschüsse in dieser Höhe hat die Gemeinde Heldenstein in den letzten Jahren nicht gewährt.

Auf der entsprechenden Haushaltsstelle 4700.70000 stehen derzeit noch Mittel i.H.v. 850,- € zur Verfügung. Mehrausgaben könnten nach aktuellem Stand über Deckungsringe finanziert werden.

Der Gemeinderat berät über die Gewährung und die Höhe des beantragten Zuschusses.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Gewährung eines Zuschusses i.H.v. 850,00 € für die Konservierung der Altäre in der Filialkirche St Peter in Weidenbach an den Pfarrverband Ampfing zu.

Beschlossen

JA 13 NEIN 1

9. Bekanntmachungen

GR Herr Häußler regt an, für die Reparatur der Straßenausspülung Richtung Glatzberg Georaster zu verwenden. Die Verwaltung teilt die Information den Stadtwerken Waldkraiburg mit.

GR Herr Höpfinger merkt an, dass die Grundstückseigentümer der Hochfeldstraße, ihr Grüngut an den Grundstücksgrenzen Richtung Norden entsorgen und dass dadurch eine Geruchsbelästigung vorherrscht. Die Bürger sollten stattdessen das Grüngut an der dafür vorgesehenen Grüngutsammelstelle entsorgen. Die Verwaltung weist im nächsten Gemeindespiegel darauf hin, Herr Höpfinger liefert hierfür noch Bilder nach.

GR Herr Lurz weist auf die rutschige Beschaffenheit der Brücke in Harting hin. Zur Gefahrenabwehr sollten Gummibelagmatten verlegt werden oder andere geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Ausrutschens vorgenommen werden. Die Verwaltung nimmt den Vorschlag dankend zur Kenntnis und kümmert sich um die Umsetzung. Zusätzlich wird zur weiteren Absicherung ein Gitterrost verlegt.

GR Herr Altmann schlägt vor, im nächsten Gemeindespiegel auf den Sträucherzuschnitt hinzuweisen, außerdem soll der Bürgerpflicht nachgekommen werden, die Grundstücksnahen Betonmulden zu reinigen. Die Verwaltung nimmt den Vorschlag dankend zur Kenntnis und veröffentlicht einen entsprechenden Artikel im nächsten Gemeindespiegel.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt die erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier um 20:42 Uhr die öffentliche 9.Sitzung des Gemeinderates.

Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin

Markus Wagner
Schriftführung